

Synopse Satzung Motor Altenburg 2024 und Vorschlag 2026

Version 2024 (Paragraph & Inhalt)	Version 2026 (Paragraph & Inhalt)	Erläuterung
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben		
Der 1952 gegründete Sportverein führt den Namen „SV Motor Altenburg e.V.“.	Der 1952 gegründete Sportverein führt den Namen „SV Motor Altenburg e.V.“.	
Der Verein hat seinen Sitz in Altenburg. Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 69 beim Amtsgericht Altenburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Der Verein hat seinen Sitz in Altenburg. Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 69 beim Amtsgericht Altenburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Empfehlung LSB Muster-satzung
Die Vereinsfarben sind schwarz / gelb.	Die Vereinsfarben sind schwarz / gelb.	
	Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen e. V. an. Damit verbunden ist die Mitgliedschaft im Kreissportbund des Altenburger Land und des Thüringer Fußballverbandes und erkennt deren Ordnungen und Satzungen an.	
§ 2 Vereinszweck		
Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports, die Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes sowie die Unterhaltung und Erweiterung der genutzten Sportstätten.	Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports, die Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes sowie die Unterhaltung und Erweiterung der genutzten Sportstätten.	
Sein besonderes Augenmerk legt der Verein auf die Förderung des Freizeit-, Erholungs-, Breiten- und Wettkampfsport, Teilnahme von sportlichen Veranstaltungen und der Weiterbildung von Trainerinnen und Trainern.	Sein besonderes Augenmerk legt der Verein auf die Förderung des Freizeit-, Erholungs-, Breiten- und Wettkampfsport, Teilnahme von sportlichen Veranstaltungen und der Weiterbildung von Trainerinnen und Trainern.	
2.3 Der Verein ist politisch, weltanschaulich, rassistisch und konfessionell neutral.		Zukünftig in § 3 Grundsätze aufgenommen und dort ausführlich beschrieben
2.4 Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich,		

Synopse Satzung Motor Altenburg 2024 und Vorschlag 2026

soweit diese Satzung nicht ausdrücklich eine hauptamtliche Tätigkeit erlaubt. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen hauptamtlich und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

§ 3 Grundsätze

3.1 Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zu den Menschenrechten.

3.2 Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Vielfalt sowie der parteipolitischen Neutralität. Er vertritt und fordert außerdem die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, ethnischer, sozialer und geographischer Herkunft sowie körperlicher und geistiger Fähigkeiten.

3.3 Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

3.4 Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Der Verein setzt sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein.

3.5 Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

3.6 Der Verein setzt sich für verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung ein.

3.7 Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich eine hauptamtliche Tätigkeit erlaubt. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung

Neu –
Empfehlung
Mustersatzung LSB

Synopse Satzung Motor Altenburg 2024 und Vorschlag 2026

§ 4 Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Bei Bedarf können Zahlungen, im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten, auf Grundlage von Dienstverträgen oder Zahlung einer Aufwandsentschädigung (nach § 3, Nr. 26 a, EstG), durchgeführt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsbeendigungen.

Durch den Verein kann im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften eine Aufwandsentschädigung für nachfolgend genannten Personenkreis gezahlt werden: Trainer, Betreuer, Spieler, Ordner, Kassenkräfte, Verkauf- und Catering, Schiedsrichter, Aushilfskräfte bei sportlichen Veranstaltungen.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen

seiner Bestrebungen hauptamtlich und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Bei Bedarf können Zahlungen, im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten, auf Grundlage von Dienstverträgen oder Zahlung einer Aufwandsentschädigung (nach § 3, Nr. 26 a, EstG), durchgeführt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsbeendigungen.

Durch den Verein kann im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften eine Aufwandsentschädigung für nachfolgend genannten Personenkreis gezahlt werden: Trainer, Betreuer, Spieler, Ordner, Kassenkräfte, Verkauf- und Catering, Schiedsrichter, Aushilfskräfte bei sportlichen Veranstaltungen.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen

Synopse Satzung Motor Altenburg 2024 und Vorschlag 2026

begünstigt werden. Bei Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Verein oder bei dessen Auflösung haben die Vereinsmitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Entsprechend der Größe des Vereins und der sich daraus ergebenden Organisationsaufgaben, kann die Geschäftsstelle mit einem hauptamtlichen Mitarbeiter/ -innen besetzt werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Zur Durchführung der laufenden Abrechnung, Gewinn- und Verlustrechnung, BWA und Jahresabschluss bedient sich der Verein eines versierten und fachkundigen Steuerbüros.

Grundlage bildet die Anlage 1 „Finanzordnung“.

§ 5 Auflösung, Wegfall des Zweckes

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Altenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des vom Verein angestrebten Zwecks nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, soweit volljährig, werden und zwar nach ihrer Wahl

begünstigt werden. Bei Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Verein oder bei dessen Auflösung haben die Vereinsmitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Entsprechend der Größe des Vereins und der sich daraus ergebenden Organisationsaufgaben, kann die Geschäftsstelle mit einem hauptamtlichen Mitarbeiter/ -innen besetzt werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Zur Durchführung der laufenden Abrechnung und der Erstellung des Jahresabschlusses kann sich der Verein einer externen Unterstützung (z.B. Steuerberatungskanzlei) bedienen.

Grundlage bildet die Anlage 1 „Finanzordnung“.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Altenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des vom Verein angestrebten Zwecks nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder des Vereins sind:
Erwachsene (Aktive und Passive)

Vereinfachung auf
Mindestmaß und Kann-
Regel wg. Steuerberater
bisher Zwang

Neustrukturierung der § 6
und 7

Synopse Satzung Motor Altenburg 2024 und Vorschlag 2026

als aktives oder förderndes (passives) Mitglied.

Minderjährige können mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten Mitglied im Jugendbereich werden.

Außerordentliches Mitglied können juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit werden.

Mitglieder des Vereins sind:

Erwachsene (Aktive und Passive)

Jugendliche (von 14-17 Jahre)

Kinder (unter 14 Jahre)

juristische Personen

Personengesellschaften

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Auf-nahmeantrag.

Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dieser muss in dem Aufnahmeantrag zugleich erklären, dass er neben dem Minderjährigen für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haftet.

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme wird erst mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages als Halbjahresbeitrag wirksam. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

Jugendliche (von 14-17 Jahre)

Kinder (unter 14 Jahre)

Außerordentliche Mitglieder sind:

juristische Personen

sonstige Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Außerordentliches Mitglied können juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit werden.

Keine Änderung der Bedingungen oder des Ablaufs.

Synopse Satzung Motor Altenburg 2024 und Vorschlag 2026

Bei der Aufnahme in den Verein sind eine Aufnahmegebühr sowie die für den Spielbetrieb notwendige Passgebühr zu zahlen. Für die Mitgliedschaft im Verein werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Höhe und Fälligkeit der Aufnahme- und Passgebühren sowie des Mitgliedsbeitrages regelt die Anlage 2 „Beitrags- und Gebührenordnung“.

Für juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedsbeiträge gesondert vereinbart werden.

Das Präsidium kann auf Antrag in geeigneten Fällen, Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen, ermäßigen oder stunden.

Die Beitrags- und Gebührenordnung wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich per Bankeinzug.

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Bei der Aufnahme in den Verein sind eine Aufnahmegebühr sowie die für den Spielbetrieb notwendige Passgebühr zu zahlen. Für die Mitgliedschaft im Verein werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Höhe und Fälligkeit der Aufnahme- und Passgebühren sowie des Mitgliedsbeitrages regelt die Anlage 2 „Beitrags- und Gebührenordnung“.

Für juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedsbeiträge gesondert vereinbart werden.

Das Präsidium kann auf Antrag in geeigneten Fällen, Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen, ermäßigen oder stunden.

Die Beitrags- und Gebührenordnung wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich per Bankeinzug.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder ausgeschlossen oder mit einer Vereinsstrafe belangt werden, wenn es in schuldhafter Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte, insbesondere gegen die in § 3 beschriebenen Grundsätze verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

Als Vereinsstrafen können, verhängt werden:

Zum Teil Neuaufnahme

Wird vom LSB zwingend empfohlen

Neu – wichtig, um im negativen Falle sicher handlungsfähig zu sein. Wurde bisher nicht benötigt, aber leider hat sich die Welt in allen Belangen verändert

Synopse Satzung Motor Altenburg 2024 und Vorschlag 2026

- a. Verwarnung,
- b. Verweis,
- c. Ordnungsgeld im Einzelfall bis zu 500,00 €,
- d. befristeter oder gänzlicher Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb, sowie der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen, e. Vereinsausschluss

Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu zustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Ein Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Das Präsidium kann bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Maßnahmen treffen, wenn dies zum Schutz der Rechte Dritter geboten ist. Das ist insbesondere im Rahmen der Maßnahmen des Kinderschutzkonzeptes der Fall. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Ämter enden mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Eine Ruckgewähr von Beitragen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf ruckständige Beitragsforderungen bleibt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Synopse Satzung Motor Altenburg 2024 und Vorschlag 2026

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes, Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären, er ist nur zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres zulässig.

Die Austrittserklärung muss dem Verein spätestens 2 Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied dem Verein gegenüber trotz zweimaliger Mahnung mit Zahlungen in Verzug befindet und seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind, ohne dass die Zahlungsrückstände beglichen wurden. Die für den Verein entstandenen Kosten (Mahngebühren, Porto, ...) trägt der Verursacher.

Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen, oder sich eines schwerwiegenden, vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das Mitglied von dem Präsidium anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird mit Zugang des Briefes wirksam.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären, er ist nur zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Verein spätestens 2 Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben,

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied dem Verein gegenüber trotz zweimaliger Mahnung mit Zahlungen in Verzug befindet und seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind, ohne dass die Zahlungsrückstände beglichen wurden. Die für den Verein entstandenen Kosten (Mahngebühren, Porto, etc.) trägt der Verursacher.

Über den Ausschluss gemäß Absatz 9.3, Satz 1 beschließt das Präsidium. Gegen seine Entscheidung kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich Einspruch eingelegt werden.

Ist bereits im Punkt Rechte und Pflichten Inhalt.

Synopse Satzung Motor Altenburg 2024 und Vorschlag 2026

Über den Ausschluss gemäß Absatz 8.3, Satz 1 beschließt das Präsidium. Gegen seine Entscheidung kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich Einspruch eingelegt werden.

Abschnitt 3 – Vereinsorgane

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,
das Präsidium,
das erweiterte Präsidium,
die Kassenprüfer

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums und der Abteilungen;
Entgegennahme des Finanzberichts des Präsidiums für das abgelaufene Geschäftsjahr;
Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
Entlastung des Präsidiums und des Schatzmeisters;
Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung;
Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
Beschlussfassung über die Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung;
Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,
das Präsidium,
das erweiterte Präsidium,
die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums und der Abteilungen sowie des Finanzberichts des Präsidiums für das abgelaufene Geschäftsjahr;
Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
Entlastung des Präsidiums und des Schatzmeisters;
Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung;
Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
Beschlussfassung über die Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung;
Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer.

Synopse Satzung Motor Altenburg 2024 und Vorschlag 2026

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidium einberufen. Sie muss einmal im Jahr stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch das Präsidium einzuberufen, wenn das Präsidium dies mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschließt. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragt; in dem Antrag ist der Grund für die verlangte Einberufung und die gewünschte Tagesordnung anzugeben.

Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform durch Bekanntgabe in den öffentlichen und elektronischen Medien.

In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Sofern Gegenstand der Tagesordnung eine Änderung der Satzung ist, muss der Einladung die beantragte Änderung der Satzung im Wortlaut beigefügt werden.

Wird eine Mitgliederversammlung abgebrochen oder unterbrochen, ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit den verbliebenen Tagesordnungspunkten einzuberufen; diese weitere Mitgliederversammlung hat binnen eines Monats nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Für die Einberufung gelten die Absätze 11.3 und 11.4 mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist nur eine Woche beträgt.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlungen

Jedes stimmberechtigte Mitglied (§ 5 Mitgliedschaft) kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidium einberufen. Sie findet einmal im Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch das Präsidium einzuberufen, wenn das Präsidium dies mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschließt. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragt; in dem Antrag ist der Grund für die verlangte Einberufung und die gewünschte Tagesordnung anzugeben.

Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform durch Bekanntgabe in den öffentlichen und elektronischen Medien.

In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Sofern Gegenstand der Tagesordnung eine Änderung der Satzung ist, muss der Einladung die beantragte Änderung der Satzung im Wortlaut beigefügt werden.

Wird eine Mitgliederversammlung abgebrochen oder unterbrochen, ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit den verbliebenen Tagesordnungspunkten einzuberufen; diese weitere Mitgliederversammlung hat binnen eines Monats nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Für die Einberufung gelten die Absätze 11.3 und 11.4 mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist nur eine Woche beträgt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied (§ 6 Mitgliedschaft) kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim

Synopse Satzung Motor Altenburg 2024 und Vorschlag 2026

beim Präsidium schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Das Präsidium soll einem solchen Verlangen in der Regel entsprechen; es muss ihm entsprechen, wenn das Verlangen von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unterstützt wird.

Ergänzungen der Tagesordnung nach Absatz 12.1 hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung außerdem diejenigen Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben, die vom Präsidium nicht berücksichtigt worden sind; in diesen Fällen ist die Tagesordnung entsprechend dem Verlangen zu ergänzen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

Für die Behandlung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht fristgemäß eingegangen sind (Absatz 12.1 Satz 1), ist deren Dringlichkeit festzustellen. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Anträge auf Änderung der Satzung dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen werden, wenn sie dem Präsidium fristgemäß vorgelegen haben. Die Behandlung solcher Anträge als Dringlichkeitsantrag ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung auch einen anderen Versammlungsleiter wählen.

Präsidium schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Das Präsidium soll einem solchen Verlangen in der Regel entsprechen; es muss ihm entsprechen, wenn das Verlangen von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unterstützt wird.

Ergänzungen der Tagesordnung nach Absatz 13.1 hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung außerdem diejenigen Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben, die vom Präsidium nicht berücksichtigt worden sind; in diesen Fällen ist die Tagesordnung entsprechend dem Verlangen zu ergänzen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

Für die Behandlung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht fristgemäß eingegangen sind (Absatz 12.1 Satz 1), ist deren Dringlichkeit festzustellen. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Anträge auf Änderung der Satzung dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen werden, wenn sie dem Präsidium fristgemäß vorgelegen haben. Die Behandlung solcher Anträge als Dringlichkeitsantrag ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung auch einen anderen Versammlungsleiter wählen.

Synopse Satzung Motor Altenburg 2024 und Vorschlag 2026

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter festgelegt.

Das Protokoll muss enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung;
die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
die Tagesordnung und die gestellten Anträge;
nur bei Abstimmungen zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins werden die Zahl der Ja-Stimmen, der Nein- Stimmen, der Stimment-haltungen und der ungültigen Stimmen gezählt und protokolliert (bezug-nehmend auf § 13, Absatz 13.6);
den Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
bei Wahlen die Namen der Gewählten und ihre Erklärung, dass sie die Wahl annehmen. Diese Erklärung kann auch in Abwesenheit abgegeben werden.

§ 14 Abstimmungen und Wahlen

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied (§ 5 Absatz 5.1) eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung ist ausgeschlossen.

Wahlberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter festgelegt.

Das Protokoll muss enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung;
die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
Beschlussfassungen mit Stimmergebnis;
bei Abstimmungen zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins die Zahl der jeweiligen Stimmen.

bei Wahlen die Namen der Gewählten und ihre Erklärung, dass sie die Wahl annehmen. Diese Erklärung kann auch in Abwesenheit abgegeben werden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied (§ 6), die das 16.Lebensjahr vollendet haben eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung ist ausgeschlossen.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder

Berechnung der Stimmen
neu im § 14

Bisher keine Festlegung,
ab wann stimmberechtigt
aber wahlberechtigt ab 16
Jahre -> daher
Gleichsetzung Stimm- und
Wahlberechtigung auf 16

Synopse Satzung Motor Altenburg 2024 und Vorschlag 2026

Lebensjahr.

Die Art und Weise der Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmen-gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor und erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die in Satz 1 dieses Absatzes genannte Mehrheit erhält; gegebenenfalls finden zwischen den beiden Bewerbern weitere Wahlgänge statt. Absatz 13.4 Satz 2 gilt für die Wahlen entsprechend.

Zur Änderung dieser Satzung – auch hinsichtlich ihres Zweckes – ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15 Präsidium

beschlussfähig.

Wählbar sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Art und Weise der Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Dabei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor und erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist, wer in der Stichwahl, die in Satz 1 dieses Absatzes genannte Mehrheit erhält; gegebenenfalls finden zwischen den beiden Bewerbern weitere Wahlgänge statt. Absatz 14.4 Satz 2 gilt für die Wahlen entsprechend.

Zur Änderung dieser Satzung – auch hinsichtlich ihres Zweckes – ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bisher nicht drin

Synopse Satzung Motor Altenburg 2024 und Vorschlag 2026

Die Wahlen des Präsidiums werden grundsätzlich nach drei Jahren von der Mitgliederversammlung vollzogen.

Kandidatenvorschläge können zur Mitgliederversammlung vorgetragen werden. Es muss die Zustimmung der Kandidaten schriftlich oder mündlich vorliegen.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei stellvertretenden Präsidenten.

Die Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein einzeln im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter.

Das Präsidium wird mit einfacher Mehrheit, einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt.

Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht gezählt, nur das Verhältnis Ja/Nein-Stimmen.

Die gewählten Personen müssen eine mündliche Erklärung zur Annahme der Wahl abgeben.

Die gewählten Präsidiumsmitglieder wählen in der konstituierenden Sitzung ihren Präsidenten.

Scheidet der Präsident vorzeitig aus dem Amt aus, bleiben die übrigen Mitglieder des Präsidiums gleichwohl bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt.

Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Präsidiums die Geschäfte solange fort, bis nach den

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei stellvertretenden Präsidenten. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.

Die Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein einzeln im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter.

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Kandidatenvorschläge können zur Mitgliederversammlung vorgetragen werden. Es muss die Zustimmung der Kandidaten schriftlich oder mündlich vorliegen.

Die gewählten Personen müssen eine mündliche Erklärung zur Annahme der Wahl abgeben.

Die gewählten Präsidiumsmitglieder wählen in der konstituierenden Sitzung ihren Präsidenten.

Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Das Präsidium ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Das Präsidium kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Scheidet der Präsident vorzeitig aus dem Amt aus, bleiben die übrigen Mitglieder des Präsidiums gleichwohl bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt.

Das Präsidium bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Neustrukturierung und Ergänzungen aus der Mustersatzung des LSB

Synopse Satzung Motor Altenburg 2024 und Vorschlag 2026

Vorschriften ein neues Präsidium gewählt wird.

Die Wiederwahl eines Präsidiumsmitgliedes ist zulässig.

§ 16 Das erweiterte Präsidium

Das erweiterte Präsidium besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern. Sie werden vom Präsidium für eine Wahlperiode (3 Jahre) berufen und können innerhalb der Wahlperiode abberufen werden.

Das erweiterte Präsidium besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern. Sie werden vom Präsidium für eine Wahlperiode (3 Jahre) berufen und können innerhalb der Wahlperiode abberufen werden.

Die berufenen Mitglieder erhalten zugeteilte Aufgabengebiete:

Die berufenen Mitglieder erhalten zugeteilte Aufgabengebiete:

Schatzmeister
Protokollführer und Öffentlichkeitsarbeit
Marketing / Sponsoring
Kinder- und Jugendarbeit

Schatzmeister
Öffentlichkeitsarbeit
Sponsoring
Nachwuchsleitung

Der Kompetenzbereich für das erweiterte Präsidium wird durch die Finanzordnung und die Beitrags- und Gebührenordnung, durch schriftliche Aufgabenverteilung (Funktionsplan), Beschlüsse und Protokolle geregelt.

Der Kompetenzbereich für das erweiterte Präsidium wird durch die Finanzordnung und die Beitrags- und Gebührenordnung, durch schriftliche Aufgabenverteilung (Funktionsplan), Beschlüsse und Protokolle geregelt.

§ 17 Kassenprüfer

Satzungsgemäß werden alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer / -prüferinnen, in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit, von der Mitgliederversammlung gewählt.

Satzungsgemäß werden alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/-prüferinnen, in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit, von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.

Die Aufgaben der Kassenprüfer erstrecken sich auf die rechnerische Richtigkeit der Kassen- und Bankgeschäfte. Die

Die Aufgaben der Kassenprüfer erstrecken sich auf die rechnerische Richtigkeit der Kassen- und Bankgeschäfte. Die

Synopse Satzung Motor Altenburg 2024 und Vorschlag 2026

Kassenprüfungen auf die Zweckmäßigkeit der vom Präsidium genehmigten Ausgaben.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung mit Protokoll zu berichten.

§ 18 Vereinsjugend

§ 19 Haftung

Das Präsidium hat bei der Führung der Geschäfte die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung zu beachten. Bei Verletzung dieser Pflichten sind die

Mitglieder des Präsidiums dem Verein gegenüber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 20 Anlagen

Nachfolgende Anlagen und Ordnungen sind Bestandteil dieser Satzung und werden entsprechend ihrer Notwendigkeit z. B. im Rahmen von gesetzlichen Änderungen geändert, ergänzt oder aktualisiert.

Kassenprüfungen auf die Zweckmäßigkeit der vom Präsidium genehmigten Ausgaben.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung mit Protokoll zu berichten.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. Für die Jugend besteht seit 2024 eine eigene Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung des Präsidiums. Die Jugend wird durch den Jugendausschuss vertreten. Dieser entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel. Der Vorsitzende des Jugendausschusses kann an der Versammlung des erweiterten Präsidiums teilnehmen.

Das Präsidium hat bei der Führung der Geschäfte die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung zu beachten. Bei Verletzung dieser Pflichten sind die

Mitglieder des Präsidiums dem Verein gegenüber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

Nachfolgende Anlagen und Ordnungen sind Bestandteil dieser Satzung und werden entsprechend ihrer Notwendigkeit z. B. im Rahmen von gesetzlichen Änderungen geändert, ergänzt oder aktualisiert.

Neuaufnahme

Synopse Satzung Motor Altenburg 2024 und Vorschlag 2026

Anlage 1 - Finanzordnung
Anlage 2 - Beitrags- und Gebührenordnung
Anlage 3 - Jugendordnung

§ 20 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anlage 1 - Finanzordnung
Anlage 2 - Beitrags- und Gebührenordnung
Anlage 3 - Jugendordnung

Vorstehende Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 19 Versicherung

Zur Absicherung und Abwendung von finanziellen Schäden schließt der Verein entsprechende Versicherungen (z. Bsp. Vereinshaftpflichtversicherung, Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, Ehrenamtsversicherung, Hausrat-versicherung, ...) ab.

Streichung

Bringt nur Pflichten und Zwänge – gehört zur Präsidiumsaufgabe aber nicht in Satzung